

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## **Aus der Gesetzgebung    Rheinland-Pfalz**

### **Landesgesetz über das Schiedsmannswesen (Schiedsmannsordnung — SchO —)**

**Vom 14. Dezember 1977 – GVBl. Rhf.-Pf. 1977 S. 433 –**

Das 52 Paragraphen umfassende Landesgesetz wurde am B. Dez. 1977 vom Landtag Rheinland-Pfalz beschlossen und am 14. Dez. 1977 vom Ministerpräsidenten des Landes verkündet; es ist gedruckt in dem am 22. Dez. 1977 ausgegebenen GVBl. f d. Land Rheinl.-Pfalz Nr. 35. Wegen seines Umfanges kann das neue SchsGesetz hier nicht wiedergegeben werden, sein wesentlicher Inhalt, insbesondere die Abweichungen zu der bisher in Rheinl.-Pfalz noch geltenden Preuß. SchO, aber auch zu den anderen SchsGesetzen werden jedoch in Kürze in einem besonderen Beitrag in der SchsZtg. dargestellt werden. Das neue Gesetz tritt z.T. am 1. März 1978, z.T. am 1. Nov. 1978 in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften sollen am 1. März 1978 verbindlich werden. Die bisher bestellten Schr. und Stellvertreter in Rheinl.-Pfalz scheiden mit der Beendigung der Sühneverfahren, die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei ihnen anhängig sind, spätestens ein Jahr danach, aus ihrem Amt, d.h. nicht vor dem 1. März 1978. Bis zu ihrem Ausscheiden bleiben die bisherigen Vorschriften (Preuß. SchO und ihre Ausführungsbestimmungen) verbindlich.                      Schriftleitung